



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

PRÜFUNGSBERICHT

Kliniken Lörrach Service GmbH
Lörrach

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Durchführung der Prüfung	6
3.1	Gegenstand der Prüfung	6
3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	8
4.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	8
4.2	Jahresabschluss	8
5	Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
5.1	Erläuterungen zur Gesamtaussage	9
5.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
6	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	10
7	Schlussbemerkungen	11

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	1
Bilanz zum 31. Dezember 2020	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	1.2
Anhang	1.3
Wirtschaftliche Grundlagen	2
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	3
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	4
Allgemeine Auftragsbedingungen	5

An die Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

1 Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung am 22. Mai 2020 der

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach,

– im Folgenden auch kurz „Service GmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handels-

rechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Freiburg im Breisgau, den 20. April 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

gez. Schlitzer
Wirtschaftsprüfer



3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Kliniken Lörrach Service GmbH für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Sie hat die Aufstellungserleichterungen des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB in Anspruch genommen und auf die Aufstellung des Lageberichts verzichtet.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,

- Vollständigkeit der Personalaufwendungen,
- Vollständigkeit der Materialaufwendungen,
- Vollständigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter.

Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte, Steuerberater und Kreditinstitute eingeholt.

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 6.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Februar bis April 2021 bis zum 20. April 2021 durchgeführt. Eine Vorprüfung haben wir im Monat Oktober 2020 vorgenommen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

4.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Größenabhängige Erleichterungen des § 288 HGB wurden zutreffend teilweise in Anspruch genommen.

5 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang der Gesellschaft (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Rückstellungen

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

5.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 4 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags für die gesetzlichen Vertreter geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

7 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Freiburg im Breisgau, den 20. April 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

Schlitzer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020		31.12.2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		8.413,49		11.887,45
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Hilfs- und Betriebsstoffe		5.900,00		4.500,00
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.273,23		8.784,69	
2. Forderungen gegen den Gesellschafter	202.777,48		214.679,58	
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	126.486,58		262.723,99	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	17.510,95	353.048,24	51.036,26	537.224,52
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.048.262,38		471.129,56
		1.407.210,62		1.012.854,08
C. Rechnungsabgrenzungsposten		3.832,81		0,00
		1.419.456,92		1.024.741,53

Passiva

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	469.262,66	336.921,28
III. Jahresüberschuss	247.249,50	132.341,38
	741.512,16	494.262,66
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	126.971,88	39.115,28
2. Sonstige Rückstellungen	206.271,37	253.053,18
	333.243,25	292.168,46
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	101.845,76	123.580,54
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	149.528,60	19.736,18
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.455,55	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	87.871,60	94.993,69
	344.701,51	238.310,41
	1.419.456,92	1.024.741,53

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020		2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		11.180.927,08		10.210.292,73
2. Sonstige betriebliche Erträge		131.901,45		97.020,66
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	1.012.186,92		1.066.994,20	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	78.951,00	1.091.137,92	95.341,02	1.162.335,22
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	7.962.831,07		7.183.841,11	
b) Soziale Abgaben	1.434.270,25	9.397.101,32	1.380.321,95	8.564.163,06
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.473,96		5.384,90
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		477.401,77		391.612,64
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		44,75		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00		19,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		96.508,81		51.457,19
10. Jahresüberschuss		247.249,50		132.341,38

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Anhang

Die Kliniken Lörrach Service GmbH mit Sitz in Lörrach ist im Handelsregister von Freiburg im Breisgau unter HRB Nr. 670216 eingetragen.

Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 und Abs. 4 HGB.

Der Jahresabschluss der Kliniken Lörrach Service GmbH wurde nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Regelungen des GmbHG aufgestellt. Alleinigere Gesellschafter ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, wurde beibehalten.

Die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften nach § 288 HGB wurden teilweise bei der Aufstellung des Jahresabschlusses in Anspruch genommen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Die Nutzungsdauern werden grundsätzlich nach der linearen Methode unter analoger Verwendung der steuerlichen Abschreibungstabellen festgesetzt; diese beträgt für entgeltlich erworbene Software 4 Jahre und für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 5 -10 Jahre. Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 250 bis EUR 800 werden über die Nutzungsdauern nach den steuerlichen Abschreibungstabellen abgeschrieben.

Die Vorräte wurden mit einem Festwert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Risiken im Forderungsbestand waren nicht zu berücksichtigen.

Die liquiden Mittel werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Ein Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben -analog zum Vorjahr- eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 126 (i.V. TEUR 263) resultieren aus Forderungen aus dem laufenden Geschäftsverkehr und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen gegen den Gesellschafter in Höhe von TEUR 203 (i.V. TEUR 215).

Für Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Das gezeichnete Kapital beträgt TEUR 25 und ist vollständig eingezahlt.

Im Bilanzgewinn des Geschäftsjahres in Höhe von TEUR 717 ist ein Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 469 enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Mehrarbeit/Urlaub (TEUR 163), Archivierungskosten (TEUR 22) sowie interne und externe Jahresabschlusskosten (TEUR 12).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 102 (i.V. TEUR 124) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter in Höhe von TEUR 150 (i.V. TEUR 20) und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 5 aus Lieferungen und Leistungen. Sie haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und betreffen im Wesentlichen Steuerverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 77 (i.V. TEUR 81).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Am Bilanzstichtag bestanden keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Sonstige Angaben

Die Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr 2020 Herr Armin Müller, Lörrach, und Herr Marco Clobes, Lörrach, seit dem 15.07.2020 wahrgenommen.

Herr Müller ist befugt die Gesellschaft alleine zu vertreten. Er ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Herr Clobes darf die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem weiteren Geschäftsführer vertreten.

Gemäß § 286 Abs. 4 unterbleibt die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung.

Für die bestellte und beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden im Geschäftsjahr 2020 für Abschlussprüfungstätigkeiten TEUR 6 (inklusive Umsatzsteuer und Auslagen) erfasst.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 247.249,50 auf neue Rechnung vorzutragen.

In 2020 waren durchschnittlich 230 Vollkräfte (233 Vollzeitkräfte im Vorjahr) beschäftigt, davon 218 gewerbliche und 12 kaufmännische Vollzeitkräfte.

Der vorliegende Abschluss wird einbezogen in den Konzernabschluss der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Es gibt keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres.

Lörrach, den 20.04.2021

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

Armin Müller
Vorsitzender Geschäftsführer

Marco Clobes
Geschäftsführer Verwaltung & Service

Wirtschaftliche Grundlagen

Tätigkeitsgebiet	<p>Die Gesellschaft erbringt gemäß den abgeschlossenen Rahmenverträgen Leistungen in Form von Personalgestellungen im Bereich Reinigung, Küche und Gastronomie für Unternehmen des Landkreises Lörrach, insbesondere die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und die St. Elisabethen gGmbH.</p> <p>Ab dem 1. Oktober 2018 gehören Servicedienstleistungen im Bereich Energiehandel und -versorgung sowie Energiemonitoring und -management für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und deren Tochtergesellschaften zum Unternehmensgegenstand.</p>
Geschäftsräume	<p>Die Gesellschaft verfügt nicht über Grundbesitz. Die Geschäftstätigkeit wird in angemieteten Räumen ausgeübt.</p>
Personal	<p>Die von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Stuttgart, seit dem 25. Januar 2007 ausgestellte Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern wurde am 9. Februar 2010, rückwirkend ab dem 25. Januar 2010 unbefristet, erteilt.</p> <p>Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach Gruppen ist im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.</p>
Wichtige Verträge	<p>Das Rechnungs- und Personalwesen der Gesellschaft wird mit Dienstleistungsvertrag vom 20. Januar 2012 durch die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wahrgenommen und über eine Umlage an die Gesellschaft weiterbelastet.</p>

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	Die Gesellschaft wurde am 26. März 1986 gegründet.
Firma	Kliniken Lörrach Service GmbH
Sitz	Lörrach
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 2. Februar 2018.
Handelsregister	Die Gesellschaft ist im Handelsregister von Freiburg im Breisgau unter HRB Nr. 670216 eingetragen. Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 24. Februar 2021.
Gegenstand	Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen aller Art, insbesondere von Service-, Reinigungs-, Gastronomie und Logistikleistungen für Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere der Kliniken des Landkreises Lörrach, ihrer Tochtergesellschaften und für andere Einrichtungen und Tochtergesellschaften des gemeinsamen Betriebs der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH sowie die Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und der Erbringung von Personaldienstleistungen aller Art, insbesondere Personalmanagementaufgaben und Personalabrechnungen, nicht jedoch Arbeitsvermittlung. Zum Unternehmensgegenstand gehören zudem Servicedienstleistungen im Bereich Energiehandel und -versorgung sowie Energiemonitoring und -management für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und deren Tochtergesellschaften.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	EUR 25.000,00
Gewinnverwendungsvorschlag	Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, den zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 247.249,50 mit dem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 469.262,66, insgesamt EUR 716.512,16, auf neue Rechnung vorzutragen.

Vorjahresabschluss	<p>In der Gesellschafterversammlung am 22. Mai 2020 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden; (2) beschlossen worden, den zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 132.341,38 zusammen mit dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorzutragen und (3) beschlossen worden, dem Geschäftsführer der Kliniken Lörrach Service GmbH Entlastung zu erteilen; (4) die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freiburg im Breisgau, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt worden.
Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.
Verbundene Unternehmen	<p>Alleiniger Gesellschafter ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.</p> <p>Alle Tochterunternehmen der Gesellschafterin sind im Verhältnis zur Gesellschaft verbundene Unternehmen.</p>
Geschäftsführer	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.
Steuerliche Verhältnisse	<p>Die letzte steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2008 bis 2011 wurde im Geschäftsjahr 2014 abgeschlossen. Es wurden keine wesentlichen Feststellungen getroffen.</p> <p>Die Kliniken Lörrach Service GmbH unterliegt grundsätzlich der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 bis 18 des UStG. Es besteht jedoch eine umsatzsteuerliche Organschaft mit dem Landkreis Lörrach, zu der auch die Alleingesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH gehört. Soweit Lieferungen und Leistungen innerhalb der Organschaft erfolgen, handelt es sich um nichtsteuerbare Innenumsätze. Für den Vorsteuerabzug ist daher auf die Ausgangsumsätze der Organschaft abzustellen, wobei hier die wesentlichsten Umsätze nach § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind.</p> <p>Damit ist insoweit für die Organgesellschaft gemäß § 15 Abs. 2 UStG die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) nicht abzugsfähig und ist somit als Bestandteil der Anschaffungskosten und Aufwendungen zu behandeln.</p>

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Gesellschaft sind gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags in der Neufassung vom 2. Februar 2018 die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsleitung.

Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung regelt § 7 des Gesellschaftsvertrags.

Die Geschäftsleitung, die bis zum Geschäftsjahr 2020 aus einem Alleingeschäftsführer bestand, wurde im Geschäftsjahr 2020 um einen weiteren Geschäftsführer erweitert. In § 8 des Gesellschaftsvertrags werden Geschäftsleitung und Vertretung der Gesellschaft geregelt. Der Aufsichtsrat der Gesellschafterin hat im Berichtsjahr über die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer beraten und beschlossen.

Die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Organe basiert auf den Rechtsvorschriften und den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags.

Die Verteilung der Aufgaben in den Entscheidungsprozessen der Geschäftsleitung ist sachgerecht.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Kliniken Lörrach Service GmbH sind gleichzeitig Geschäftsführer der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, sodass Entscheidungsprozesse der gesetzlichen Vertreter miteinander abgestimmt werden können.

Diese Regelungen entsprechen in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens nach unserer Auffassung in ihrer Gesamtheit den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr wurde am 22. Mai 2020 eine ordentliche Gesellschafterversammlung durchgeführt. Für die vorgenannte Versammlung wurden ordnungsmäßig genehmigte Niederschriften erstellt und uns vorgelegt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

In keinem.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Gemäß § 285 Nr. 9a Satz 5 HGB ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen an Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) nur für börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtend. Insofern ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen nicht erfolgt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organigramm in dem Sinne gibt es nicht. Die Gesellschaft entsendet ihre Mitarbeiter an die Gesellschafterin und andere Einrichtungen, sodass sie im Wesentlichen in die Organisation dort eingebunden sind. Die Strukturen der Organisation der Verwaltung im Unternehmen selber sind übersichtlich, da aufgrund der Personenidentität der Mitglieder der Geschäftsleitung mit denen der Gesellschafterin und der Auslagerung der wesentlichen Verwaltungsaufgaben auf die Gesellschafterin (z. B. Buchführung, Personal) sich die Organisation dieser Aufgaben an die der Gesellschafterin anlehnt, die einen dokumentierten Organisationsaufbau hat.

Die Vorgehensweise erscheint trotz fehlender Dokumentation sachgerecht.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat mit Datum vom 8. Dezember 2018 eine Richtlinie zur Korruptionsvermeidung erlassen, die gemäß § 7 der Richtlinie auch für die Mitarbeiter der verbundenen Unternehmen gilt. Auskunftsgemäß sind im Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH im Berichtsjahr keine Korruptionsfälle bekannt geworden. Ein Korruptionsbeauftragter wurde nicht benannt. Als Ansprechpartnerin für Korruptionsverdachtsfälle ist die Leiterin der Personalabteilung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH vorgesehen.

Zur Korruptionsvorbeugung tragen weiterhin das eingerichtete interne Kontrollsystem sowie die getroffenen Regelungen, insbesondere die konsequente Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, bei.

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet geeignete Regelungen im Zusammenhang mit wesentlichen Entscheidungsprozessen, wie zum Beispiel zu Investitionen, zur Kreditaufnahme und -gewährung, zum Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie zum Abschluss von Dienstverträgen. Durch die enge Einbindung der Verwaltung in die der Gesellschafterin und der Personenidentität der Geschäftsleitung gelten auch die dort existierenden Richtlinien.

Die Richtlinien/Arbeitsanweisungen sind in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens grundsätzlich geeignet die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die genannten Richtlinien/Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine dezentrale Vertragsverwaltung. Die Einzelheiten der jeweiligen Verträge haben die einzelnen Verantwortlichen der jeweiligen Resorts zu verwalten, zu aktualisieren und zu überwachen. In den jeweiligen Aufstellungen werden Angaben wie Vertragsverantwortliche, Abschlussdatum, Auslaufdatum und ähnliches gepflegt. Ein spezielles Verwaltungssystem mit automatischen Benachrichtigungen beispielsweise über auslaufende Fristen besteht über die eingesetzte Software. Die Einhaltung unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Ressortverantwortlichen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle im Rahmen der Abschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags erstellt die Geschäftsleitung jährlich einen Wirtschaftsplan, der sich mindestens aus Erfolgs- und Vermögensplan sowie aus dem Stellenplan zusammensetzt. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

Uns sind keine Anzeichen dafür bekannt geworden, dass das Planungswesen und der Planungshorizont den Bedürfnissen der Gesellschaft nicht entsprechen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Soweit sich wesentliche Abweichungen ergeben, werden sie in den monatlichen Wirtschaftsberichten (= Hochrechnungen) sowie in der Budget- und Erlöskontrolle analysiert und regelmäßig in verschiedenen Leitungsgremien besprochen und analysiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Gemäß dem am 20. Januar 2012 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag wird die Personalverwaltung, die Lohn- und Finanzbuchhaltung, das Controlling sowie der Bereich Prüfservice von der Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, erbracht. Diese setzt für Finanzbuchhaltung und Controlling die Anwendungssoftware SAP/R3 ein.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die verfahrensübergreifende Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen nicht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln entspricht und nicht entsprechend verfahren wird. Eine Kostenrechnung ist durch das Programmpaket SAP/R3 eingerichtet.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss wird nicht nach den Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Das Rechnungswesen der Gesellschaft einschließlich der Kostenrechnung entspricht somit aus unserer Sicht der Größe und besonderen Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätsüberwachung wird durch die Finanzbuchhaltung und Geschäftsleitung (in Personenidentität) der Gesellschafterin vollzogen, indem eine tägliche Meldung der Kontenübersichten vorgenommen wird. Zur Sicherung der laufenden Liquidität werden von der Hauptkundin Anzahlungen verlangt und bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf wird auf die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zurückgegriffen, ein eingeräumter Kontokorrentkredit bei der Hausbank wird kaum in Anspruch genommen.

Für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans ist gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung zuständig.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das Finanzmanagement wird von der Klinik des Landkreises Lörrach GmbH zentral für den Konzern durchgeführt. Gemäß einer mit der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden getroffenen Vereinbarung kann der gewährte Kreditrahmen für bestehende Guthaben und Kredite der einzelnen Häuser gegenseitig aufgerechnet werden. Kurzfristige Dispositionen können über das Online-Banking-Verfahren durch die Gesellschafterin vorgenommen werden, die das Geld dann zur Verfügung stellt. Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen hierzu nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt monatlich. Die Hauptkunden der Gesellschaft sind die Gesellschafterin sowie diverse Einrichtungen des Eigenbetriebs Heime des Landkreises Lörrach. Durch die bei der Kliniken Lörrach Service GmbH bestehende Ablauforganisation wird sichergestellt, dass die Rechnungen vollständig und zeitnah erfasst werden. Die Regeln, nach denen Zahlungen eingefordert und vereinnahmt werden, sind nicht zu beanstanden.

Es erfolgen regelmäßige Mahnläufe, welche jedoch aufgrund der übersichtlichen Kundenstruktur und der damit verbundenen geringen Anzahl der gestellten Rechnungen selten zu Mahnungen führen. Im Berichtsjahr waren keine Zahlungsausfälle zu verzeichnen. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet grundsätzlich eine zeitnahe und effektive Einziehung von Forderungen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht ein Controlling bei der Gesellschafterin, das alle wesentlichen Unternehmensbereiche umfasst und die Geschäftsleitung regelmäßig über alle entscheidungsrelevanten Bereiche in Kenntnis setzt. Seit 2014 wird das Tool QlikView mit dem Modul FinanceView als weiteres Controlling-Tool eingesetzt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte darüber aufgedeckt, dass das Controlling nicht den Anforderungen entspricht.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es gibt keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsleitung des Konzerns hat eine Risikoanalyse und -bewertung für die wesentlichen betrieblichen Prozesse und Funktionsbereiche sowie für sonstige Umfeld- und Branchenrisiken durchgeführt und anhand einer Risikomatrix dokumentiert. Diese Risiken werden fortlaufend verfolgt. Soweit diese Risiken wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, werden hierüber Ausführungen bei Aufsichtsratssitzungen gemacht.

Da sich die Geschäftstätigkeit der Kliniken Lörrach Service GmbH fast ausschließlich auf die Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschafterin und den Eigenbetrieb Heime des Landkreises Lörrach erstreckt, ist die Gesellschaft auch von der zukünftigen Entwicklung dieser Gesellschaften abhängig, über die Entwicklung der Gesellschafterin ist die Geschäftsleitung aufgrund der Personenidentität und derselben Verwaltung unterrichtet.

Darüber hinaus werden monatlich interne Lageberichte an die Geschäftsleitung erstellt, die alle relevanten betriebswirtschaftlichen Daten beinhalten, sodass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Weiterhin erscheint die Geschäftsleitung auch aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft über alle wesentlichen Vorgänge gut informiert, sodass Frühwarnsignale rechtzeitig erkannt werden können.

Nach der uns vorliegenden Risikoübersicht wurden für die Gesellschaft keine bestandsgefährdenden Risiken gemeldet.

**b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?
Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Um den identifizierbaren bestandsgefährdenden Risiken begegnen zu können, erscheinen die getroffenen Maßnahmen als geeignet. Die Hausbesprechungen und die besondere Stellung der Gesellschafterin gleichzeitig als Überwachungsorgan als auch als Hauptkundin lassen uns zu dieser Einschätzung kommen. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt anhand einer Risikomatrix. Damit liegt aus unserer Sicht eine ausreichende Dokumentation vor. Durch die Zuweisung eindeutiger Verantwortlichkeiten und der Benennung eines Risikomanagement-Beauftragten ist eine laufende Überwachung der eingerichteten Maßnahmen gewährleistet, sodass die Beachtung und Durchführung der organisatorischen Vorkehrungen zur Risikofrüherkennung sichergestellt ist.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Abstimmung und in der Folge Anpassung der Risikomatrix erfolgte zuletzt am 20. Oktober 2020.

Das Risikomanagement stellt somit zusammen mit den vorhandenen Maßnahmen eine kontinuierliche und systematische Abstimmung mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen sicher.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Da die Geschäftsleitung keine derartigen Finanzinstrumente einsetzt bzw. Termingeschäfte tatsächlich tätigt und auch nicht beabsichtigt, sind keine solchen Regelungen festgehalten.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision/Konzernrevision wurde nicht eingerichtet. Aufgrund der Größe des Unternehmens besteht aus unserer Sicht kein zwingender Bedarf zur Einrichtung einer Internen Revision/Konzernrevision.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Der Gesellschaftsvertrag enthält in §§ 6 und 7 jeweils einen Katalog der durch die Gesellschafterversammlung zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsleitung. Im Übrigen ist bei wesentlichen Angelegenheiten/Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zuvor die Legitimation/Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Klinken des Landkreises Lörrach GmbH einzuholen. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder das Überwachungsorgan gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Der jährlich zu erstellende Investitionsplan, als Bestandteil des Wirtschaftsplanes, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschafterin. Größere Investitionen werden einzeln aufgeführt und begründet. Der Aufnahme einer Maßnahme in den Investitionsplan gehen eine eingehende Prüfung der Maßnahme unter Berücksichtigung der vom zuständigen Fachbereich zu erarbeitenden Begründungen und Alternativen sowie die Klärung der Finanzierbarkeit voraus. Die Finanzierung der Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie bei den immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt in der Regel über die liquiden Mittel. In diesem Geschäftsjahr wurden keine wesentlichen Investitionen getätigt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es erfolgte eine sehr eingeschränkte Investitionstätigkeit. Im Berichtsjahr wurden keine Grundstücke oder Beteiligungen erworben oder verkauft, im Übrigen verfügt die Gesellschaft auch nicht über eigenen Grundbesitz.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Aufgrund des geringen Investitionsvolumens ist die Geschäftsleitung über die einzelnen Beschaffungen im Bilde.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Budgetüberschreitungen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im Berichtsjahr Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei größeren Investitionen ist die Auftragsvergabe durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorgegeben. Für die Gesellschaft gelten VOB, VOL etc. nicht; außerdem werden die jeweiligen Wertgrenzen nicht erreicht.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden auskunftsgemäß eingeholt. Gegenteilige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Kapitalaufnahmen und Geldeinlagen fanden im Berichtsjahr nicht statt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Vor den jeweiligen Gesellschafterversammlungen bzw. auch den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschafterin (sechs Sitzungen im Berichtsjahr) wird der Gesellschafterin, beziehungsweise deren Aufsichtsratsmitgliedern, unter Beachtung der Ladungsfristen zusammen mit der Tagesordnung Ausführungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten übersandt. In jeder Aufsichtsratssitzung wird durch die Geschäftsführer ein Kurzbericht zur Geschäftslage erstattet. Nach § 9 des Gesellschaftsvertrags hat die Geschäftsleitung den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung so aufzustellen, dass ihn die Gesellschafterversammlung, nach Vorberatung im Aufsichtsrat der Gesellschafterin, vor Beginn des betroffenen Geschäftsjahres genehmigen kann. Auch das Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach wird regelmäßig unterrichtet.

Verstöße gegen die Berichterstattungspflicht haben wir im Laufe unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Als wesentliche Informationsgrundlage stehen der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsplan und seine Teilpläne, der Jahresabschluss und die Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Diese Instrumente ermöglichen zusammen mit der detaillierten Berichterstattung in den Sitzungen sowohl einen ausreichenden Einblick in die derzeitige wirtschaftliche Lage als auch die Möglichkeit einer Abweichungsanalyse.

Soweit aus den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen der Gesellschafterin ersichtlich, erfolgt in den Berichten eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der wichtigsten Unternehmensbereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Geschäftsleitung brauchte im Überwachungsorgan keine Berichterstattung aufgrund des besonderen Wunschs des Überwachungsorgans vorzunehmen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen der Durchsicht der Berichte an das Überwachungsorgan haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der Gesellschafterin wurde eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen, die für die Tochtergesellschaften entsprechend gilt. Der diesbezügliche Selbstbehalt wurde in Höhe von EUR 500 vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es wurden keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Wir haben bei unserer Prüfung keinen Hinweis auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen erhalten.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Außerhalb der zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Bestände waren am Bilanzstichtag keine Vermögensgegenstände vorhanden. Die Bestände bewegen sich im üblichen Rahmen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zum 31. Dezember 2020 beträgt die Eigenkapitalquote 52 % (i. Vj. 48 %). Die externe Finanzierung besteht im Wesentlichen aus operativen Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen, langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sind nicht zu verzeichnen.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen liegen nicht vor.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Kliniken Lörrach Service GmbH selbst ist kein Mutterunternehmen und als Tochterunternehmen in den Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, einbezogen.

Die Finanzlage des Konzerns hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr positiv entwickelt. Wesentlicher Finanzierungsbedarf für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH resultiert aus dem Neubauprojekt für das Zentralklinikum. Die Investitionskosten werden in der Finanzplanung über die Planungs- und Bauphase mit 3,5% p.a. bis 2024 entsprechend dem vorläufig geschätzten Mittelabfluss indexiert, so dass derzeit Gesamtinvestitionskosten von etwa EUR 350 Mio zu erwarten sind. Von den Investitionskosten können voraussichtlich etwa EUR 200 Mio über Fördermittel refinanziert werden. Im November 2020 wurde ein Kredit in Höhe von EUR 165 Mio aufgenommen. Das Darlehen wurde mit einer 100%-Bürgschaft des Landkreises Lörrach besichert. Der Bürgschaft hatte der Kreistag im Juli 2020 zugestimmt. Die Finanzierungsplanung geht derzeit davon aus, dass über die Zeit Eigenmittel in Summe von EUR 14,5 Mio eingebracht werden können.

Im Konzern bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 92. Die Eigenkapitalquote des Konzerns beträgt 41 %.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat keine Finanz- oder Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2020 TEUR 25 (i. Vj. TEUR 25). Weiterhin verfügt die Gesellschaft über einen Bilanzgewinn von TEUR 717 (i. Vj. TEUR 469).

Die Eigenkapitalausstattung ist bei einer Eigenkapitalquote 52 % (i. Vj. 48 %) als gut zu bewerten.

Finanzierungsprobleme des Unternehmens sind im Geschäftsjahr nicht aufgetreten.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der für das Geschäftsjahr 2020 ausgewiesene Bilanzgewinn von TEUR 717 (i. Vj. TEUR 469), der sich nach einem Jahresüberschuss von TEUR 247 (i. Vj. TEUR 132) ergeben hat, soll auskunftsgemäß auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Dieser Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Diese Frage ist aufgrund fehlender Segmente und aufgrund der Nichterstellung eines Konzernabschlusses nicht anwendbar. Das Ergebnis konnte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielt werden.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Kredit- oder sonstige Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen vorlagen.

Wesentliche Kreditbeziehungen zur Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wurden im Geschäftsjahr 2020 nicht unterhalten. Die Leistungsbeziehungen mit dem Gesellschafter sind von wesentlicher Bedeutung und entsprechen dem Gesellschaftszweck. Hierüber liegen ausreichend dokumentierte Verträge und Vereinbarungen zugrunde. Die jeweils vereinbarten Konditionen erscheinen nicht unangemessen.

Leistungsbeziehungen sind insofern vorhanden, dass die wesentlichen Verwaltungsaufgaben durch einen Dienstvertrag an die Gesellschafterin übertragen wurden. Darüber hinaus bestehen keine Verträge, deren Konditionen als eindeutig unangemessen einzuschätzen sind.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da kein Versorgungsunternehmen vorliegt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen der Abschlussprüfung wurden von unserer Seite keine verlustbringenden Geschäfte festgestellt, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Von Seiten der Geschäftsleitung des Unternehmens wurden mittels Kostenrechnung darüber hinaus keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte identifiziert.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht einschlägig, siehe Frage 15a.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Nicht einschlägig, da kein Jahresfehlbetrag entstanden ist.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht einschlägig, siehe Frage 16a.

Anlage 5

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.